

Satzung des Vereins Insel- und Halligkonferenz e.V.

(Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die geschlechtsneutrale Bezeichnung verwendet.)

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Insel- und Halligkonferenz e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist, für alle Inseln und Halligen, sowie der Hochseeinsel Helgoland,
- a) die Förderung und Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung zum Schutz unserer einmaligen Naturlandschaft und des Kulturgutes (u.a. Schiffsicherheit, Küstenschutz, Meeresverschmutzung, Heimatpflege);
 - b) der Erhalt und die Sicherung des Lebensstandortes durch Stärkung der Daseinsvorsorge (U.a.) Wohnraum, Arbeit, Gesundheit, Bildung, Infrastruktur, Soziales);
 - c) die Stärkung des Klimaschutzes und der Ausbau erneuerbarer Energien;
 - d) Fortschreibung und Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung mit einem zukunftsorientierten Tourismus;
 - e) Durchführung von Projekten zur Unterstützung des Vereinsziels;
 - f) die Beratung und Förderung der Kommunikation und Vernetzung der Mitglieder, Bürger und Institutionen auf den Inseln und Halligen;
 - g) der landesweite, sowie nationale und internationale Austausch und die Vernetzung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die Städte, Gemeinden und Ämter der nordfriesischen Inseln und Halligen und die Gemeinde Helgoland werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zulässig, er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt, dem Ansehen des Vereins schadet oder seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

§ 4 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 5 – Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied wird durch seinen gesetzlichen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten. Der gesetzliche Vertreter kann andere Personen mit der Vertretung bevollmächtigen. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- c) Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Geschäftsberichtes;
- f) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen;
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- h) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 6 – Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung soll möglichst auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wenn die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, ist eine neue Mitgliederversammlung nach 30 Minuten einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Mehrheit verlangt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann bei Wahlen geheim abgestimmt werden.

(6) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) den Namen des Versammlungsleiters;
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) die Tagesordnung;
- e) die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

(7) Der Vorstand kann beschließen, dass

- a) eine Mitgliederversammlung statt als Präsenzveranstaltung – was immer Vorrang hat - ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung durchgeführt wird,
- b) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Eine Teilnahme ausschließlich über Telefon ist ausgeschlossen. Der Vorstand regelt die Modalitäten von Onlineversammlungen und der elektronischen Ausübung von Mitgliedsrechten.

(8) Abweichend von §32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(9) Die vorstehenden Regelungen (7-8) gelten für alle anderen Vereinsorgane entsprechend.

§ 7 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- einem Vorsitzenden;
- einem stellvertretenden Vorsitzenden;
- vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Sie stellen den geschäftsführenden Vorstand dar. Er ist Vorgesetzter der Geschäftsführung.

(3) Der Vorstand hat eine Amtszeit von 5 Jahren, diese ist identisch mit der Wahlperiode der Kommunalwahl. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen

(4) Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg. Er leitet die Verhandlung des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege durch Umlauf gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 8 – Zuständigkeit des Vorstandes

(!) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Einstellung eines Geschäftsführers;
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- f) Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Abstimmung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

(4) Der Vorstand verfügt über Projektmittel im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 9 – Geschäftsführung und Aufgaben

Der Geschäftsführung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die laufenden Geschäfte des Vereins mit allen dazu gehören wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben und zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind,
- b) die Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- c) die Vorbereitung des Jahresabschlusses;
- d) die Unterrichtung des Vorstandes;
- e) die Vorbereitung der Vorstandsbeschlüsse;
- f) Anschaffungen und Aufträge mit einem Wert bis zu 1.000,00 Euro;
- g) Führung der Vereinskasse.

§ 10 – Arbeitskreise

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Arbeitskreise berufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Sprecher des Arbeitskreises, das Aufgabengebiet, die Mitglieder und deren Befugnisse. Den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder mit Stimmrecht angehören. Die Anzahl der Mitglieder der Arbeitskreise ist frei.

(2) Den Sprechern obliegt die Einberufung, Festlegung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzung. Die Arbeitskreise berichten über ihre Tätigkeit im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

§ 11 - Finanzen

(1) Die Mitglieder leisten jährliche Mitgliedsbeiträge. Der Beschluss gemäß § 5 Abs. 2d bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Haushaltsplan soll der Mitgliederversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres der Jahreshauptversammlung vorzulegen und zu beraten.

(3) Aufgrund der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände werden die Rechte nach § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) vom 19.08.1969 (BGBl. S. 1273) eingeräumt.

§ 12 - Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beitragszahlungen erstattet.

§ 14 – Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. April 2021 beschlossen.